



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Richtlinie

zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

(RL Hauptamtliche Projekte nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII)

vom 21.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte
4. Empfangsberechtigte Person
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen
8. Allgemeines Verfahren
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Zwecksetzung

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen seiner Verantwortung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - unter Beachtung der Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, nämlich der Pluralität, der Partnerschaft und der Subsidiarität sowie dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Zuwendungen zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden gemäß § 74 SGB VIII sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Bestimmungen entsprechend den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der übertragenen Mittel des Freistaates Sachsen.

Die Richtlinie regelt die Förderung der Projekte nach §§ 11 - 14, 16 SGB VIII mit fest angestelltem Personal (Fachkraftförderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Richtlinie gilt nicht für Zuwendungen, welche aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz - SächsKomEigVStärkG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO) in der jeweils aktuellen Fassung vergeben werden.

Zur fachlichen Umsetzung der mit dieser Richtlinie erfassten Projekte werden gemäß geltender Jugendhilfeausschuss- bzw. Kreistagsbeschlüsse festangestellte Fachkräfte benötigt. Grundlage ist der jeweils erfasste Bedarf und die festgesetzten fachlichen Standards im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Inhaltliche Fachempfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

Voraussetzung einer Förderung ist die Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit auf die Zielstellung der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

3. Gegenstand der Förderung/Förderschwerpunkte

Gefördert werden können:

- *Angebote* der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11, 12, 14 SGB VIII (außerhalb der SächsKomPauschVO),
- *Angebote* der Schulsozialarbeit,
- *Angebote* der Jugendberufshilfe sowie der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII,
- *Modellprojekte* zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit,
- *Angebote* nach § 16 SGB VIII (außerhalb der SächsKomPauschVO),
- *Angebote* der Frühen Hilfen und des präventiven Kinderschutzes

4. Empfangsberechtigte Personen

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, welche Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Eine Förderung setzt neben der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII eine jugendhilfepLANERISCHE Verankerung im Landkreis voraus. Sofern kein aktuell geltender Jugendhilfeplan vorliegt, kann dies auch durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Projektes nach entsprechender jugendhilfepLANERISCHER Stellungnahme erfolgen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die **Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge** im Rahmen der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Träger im Sinne von § 74 SGB VIII

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Projekte erfüllt (entsprechend der Zielstellung der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII),
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- regional bzw. örtlich wirkt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Eigenleistungen im oben genannten Sinn sind auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Fremdmittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuflüsse (ohne festgelegte/gebundene Zuordnung) sowie unentgeltliche Dienstleistungen der Mitglieder. Die Eigenleistungen können daher in Geld, als Sachen oder als Dienste erbracht werden. Erstattungen der Krankenkassen sind keine Eigenleistungen.

Bei der Bemessung der Eigenleistungen sind die unterschiedliche Finanzkraft der Träger und die sonstigen Verhältnisse der Träger zu berücksichtigen.

Schwerpunkte einer angemessenen Eigenleistung sind die Mitgliedsbeiträge und die ehrenamtlichen (Mitglieds-) Leistungen. Zu den sonstigen Verhältnissen gehören die Möglichkeiten zum Einsatz Ehrenamtlicher (z. B. durch Mitglieder) und zur Bereitstellung kostenloser oder günstiger Sachmittel.

Insbesondere ist zu beachten, dass

- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert sein muss,
- als zuwendungsfähige Kosten nur die projektbezogenen Aufwendungen anerkannt werden, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Projekt notwendig sind,
- alle bezüglich des Projektes anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan darzustellen sind,
- allen Fördermittelstellen ein übereinstimmender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen ist; Abweichungen sind mit den Fördermittelstellen abzustimmen,
- möglichst ein Nachweis zur Beteiligung der Sitzgemeinde vorliegen muss. Für kreisweite Projekte muss eine Stellungnahme der Sitzgemeinden nicht eingeholt werden.

In der Regel sollen mindestens 0,5 VzÄ je Fachkraft pro Projekt zum Einsatz kommen. Für bestehende bzw. abweichende Arbeitszeitmodelle sind Ausnahmen mit dem Jugendamt zu vereinbaren. Anderslautende Empfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre kein Rechtsanspruch auf weitere Zuwendung begründet. Zuwendungsfähig sind in der Regel alle anfallenden Kosten, soweit sie für das Erreichen eines Zuwendungszweckes nach dieser Richtlinie notwendig und angemessen sind.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die maximalen Zuschüsse für Personal- und Sachkosten, welche die Grundlage einer Förderung nach dieser Richtlinie bilden.

Die Anerkennung der Personalkosten erfolgt unter der Bedingung, dass diesen Kosten die für eine Einstufung nach entsprechender Vergütungsgruppe des TVöD maximal anfallenden Ausgaben zugrunde liegen. Der Projektträger darf eigene Bedienstete nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete des öffentlichen Dienstes. Die rechtmäßige Einstufung liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Zu Unrecht gezahlte Personalkosten unterliegen insoweit dem Vorbehalt der Rückforderung.

Sachkosten sind Mittel, die zur unmittelbaren Projektumsetzung dienen, dazu zählen zum Beispiel:

- Projektkosten (Arbeitsmaterial, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit usw.),
- Honorare,
- Fahrtkosten,
- Miete/Betriebskosten,
- Overheadkosten,
- Kosten für Weiterbildung und Supervision,
- Kosten für Versicherung, GEMA, Mitgliedsbeiträge,
- Instandhaltungsmaßnahmen,
- Anschaffungen von Geräten und Ausstattungsgegenständen, die selbstständig nutzungs- und bewertungsfähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den in § 6 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) genannten Betrag (abhängig von der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der Antragstellerin bzw. des Antragstellers) nicht übersteigen. Eine Zergliederung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden, ist nicht zulässig.

Bezüglich der Förderung von **Sachkosten** wird sich an die Regelungen zur Sachkostenförderung der sonstigen Fördermittelstellen angelehnt bzw. ein Zuschuss **bis zu einem Höchstbetrag von 7.000 Euro je geförderter VzÄ/Jahr** gewährt. **Im Rahmen der als Sachkosten** abgegrenzten Ausgaben dürfen Verwaltungskosten für die fachliche und administrative Leitung von festangestelltem Personal (**Overheadkosten**) **in Höhe von maximal 3.000 Euro je geförderter VzÄ/Jahr** pauschal erhoben und abgegrenzt werden. Abweichende Regelungen zur Bemessung der Sachkosten bzw. Overheadkosten, welche im ausschließlichen Ermessen des Landkreises liegen, sind im begründeten Einzelfall möglich. Grundlage einer Einzelfallentscheidung ist die Änderungsanzeige seitens der empfangsberechtigten Person in Form eines geänderten Kosten- und Finanzierungsplanes einschließlich einer schlüssigen Begründung.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- alkoholische Getränke und Genussmittel,
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Rabatte,
- Pfand,
- Rückstellungen,
- Bußgelder, Mahngebühren, Ersatz für Schäden und Geldstrafen,
- Leasingrate für Fahrzeuge,
- Kautionen,
- Darlehen, Kreditprovisionen, Zinsen etc.,
- Abschreibungen und Wertminderungen,
- Investitionen,
- entgeltfinanzierte Leistungen nach §§ 78a ff SGB VIII,
- wenn folgende Ausgaben weder im Antrag noch in der Abrechnung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen:
 - Präsente/Blumen, Dekoration,
 - Getränke, Lebensmittel und Cateringkosten

Anderslautende Empfehlungen sonstiger Fördermittelstellen sind einzuhalten. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

7. Sonstige Begriffs- und Zuwendungsbestimmungen

Fahrtkosten werden im Sinne einer Dienstreise und als Aufwandsentschädigung in Anlehnung an das jeweils gültige Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) gewährt. Fahrten mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder gemieteten Fahrzeugen werden entsprechend dem (Nutzungs-) Nachweis/der Fahrkarte/des Vertrages anerkannt.

Honorar bezeichnet die Vergütung freiberuflicher (selbständiger oder nebenberuflicher) Tätigkeiten. Für Honorartätigkeiten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Die Leistungserbringung ist nachweislich abzurechnen. Der Erhalt des Honorars muss geeignet bestätigt werden. Auf der Grundlage des Honorarvertrages sind Steuern selbständig abzuführen.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bezeichnet den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (Fahrtkosten nach SächsRKG, Kopien, Literatur, Telefon usw.) bzw. die Gewährung einer Pauschale entsprechend § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) als Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale.

Bei der Zahlung von Pauschalen ist ein entsprechender Vertrag auf der Grundlage der geltenden Satzung zu schließen. Alle erforderlichen Unterlagen (Satzung, eventuell Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstandes, Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise) sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Allgemeines Verfahren

Anträge, einschließlich der notwendigen Anlagen, sind grundsätzlich bis zum **31. August des Vorjahres** beim Jugendamt des Landkreises einzureichen. Die Antragstellung hat mit dem vorgesehenen Antragsformular zu erfolgen. Auf Punkt 9 dieser Richtlinie wird verwiesen.

Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Projektbeschreibung/-konzeption entsprechend den Festlegungen der Jugendhilfeplanung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die entstehenden Kosten müssen dabei in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Projektbeschreibung/-konzeption stehen.

Kann vor Beginn des Projektes kein Zuwendungsbescheid erteilt werden, ist beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge seitens der empfangsberechtigten Person ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen. Dieser kann durch entsprechende Kennzeichnung im Antragsformular beantragt werden. Ein Beginn vor entsprechender Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das Jugendamt ist förderschädlich und schließt eine spätere Förderung aus.

Die Bewilligungsstelle behält sich nach Bewilligung, Auszahlung und Prüfung des Verwendungsnachweises erforderliche Widerrufe der Zuwendungsbescheide und Rückforderungen nach SGB X und unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO vor.

Abweichend von der in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO (VwV zu § 44 SÄHO) in A. Nummer 8.8 festgesetzten Höhe werden Rückforderungen oder sonstige Ansprüche von weniger als 10,00 EUR im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nicht geltend gemacht.

Für den Antrag sowie den Verwendungsnachweis sind die aktuellen, auf der Homepage des Landkreises hinterlegten Formblätter zu verwenden.

Falls das Projekt aus ESF-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert wird, ist mit dem Jugendamt abzustimmen, welche Formulare verwendet werden.

9. Schlussbestimmungen

In Fällen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, kann eine Einzelfallregelung im Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

Abweichende Regelungen in ESF-, Bundes- oder Landesförderung haben Vorrang vor dieser Richtlinie und werden durch den Landkreis übernommen und anerkannt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Familienförderung und der Jugendgerichtshilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 7. Oktober 2019 außer Kraft.

Pirna, 27.05.21



M. Geisler

- Siegel -



Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.